

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 25.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Sondermärkten der Stadt Waltershausen sind Standgebühren und Nebenkosten entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde.  
Hat tatsächlich eine andere als im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr bemisst sich nach der Standplatzgröße (Schirmgröße) und beträgt für die Wochenmarkttag wie folgt:

- |               |                       |
|---------------|-----------------------|
| a.) Dienstag: | 3,00 €/m <sup>2</sup> |
| Donnerstag:   | 3,00 €/m <sup>2</sup> |
| Samstag:      | 3,00 €/m <sup>2</sup> |
- b.) Für ein benötigtes Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 €/Tag erhoben.

(2) In der Standplatzgebühr nicht enthalten sind die für den Betrieb des Standplatzes anfallenden Nebenkosten für Strom.

(3) Die Nebenkosten sind mit der Standplatzgebühr zu entrichten.

### **§ 4**

## **Auslagen**

Die der Stadt Waltershausen entstehenden Auslagen für Strom können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Waltershausen Bevollmächtigten. Die Höhe der Auslagenpauschale beträgt:

1. für Stromabnahme auf dem Wochenmarkt  
je Standplatz und Tag 3,00 €.

§ 14 der Marktsatzung bleibt davon unberührt.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht bei Wochenmärkten entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Waltershausen (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung) vom 08.02.2000 außer Kraft.

Waltershausen, den 13.03.2019

Siegel

Brychcy  
Bürgermeister